



**LANDKREIS  
WITTENBERG**  
—  
DER LANDRAT

Landkreis Wittenberg  
FD Umwelt und Abfallwirtschaft  
Untere Forstbehörde

06. September 2022  
AZ: 67.6.5.1-21-019  
Bearbeiter: Herr Elstermann

**Vermerk über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Waldumwandlung Quarzsandabbau Nudersdorf**

Vorhaben:

Waldumwandlung (befristet) auf 1,614 Hektar zum Zweck des Quarzsandabbaus.

Antragsteller:

Quarzsand GmbH Nudersdorf  
Kirchstraße 8  
06889 Wittenberg

Vorhabenbeschreibung:

Die Gewinnung von Quarzsanden im Tagebau bei Nudersdorf (Gemarkung Möllensdorf) begann 1989 und erfolgt seit 1991 auf der Grundlage von Hauptbetriebsplänen nach dem Bundesberggesetz. Die Lagerstätte liegt in einem von Kiefern dominierten Waldgebiet. Der Abbau erfordert somit abschnittsweise die Rodung von Waldbeständen. Nach Abbau des Quarzsandes werden die Flächen wieder bewaldet. Eine Besonderheit dieses Quarzsandabbaus ist der Umstand, dass sich Abbaufortschritt und Renaturierung teilweise zeitlich überschneiden. So setzen Sukzessionsprozesse bereits während der bergbaulichen Tätigkeit ein (Ansammlung von Waldbäumen, Biotopbildung an sich bildenden Kleingewässern und auf besonnten Sandflächen). Sie führen zu ökologisch wertvollen Strukturen, deren Entwicklung allerdings längere Zeiträume erfordern wird. Die aktuelle Waldumwandlungsfläche von 1,614 Hektar befindet sich in der zugelassenen Hauptbetriebsplanfläche. Da diese Hauptbetriebsplanzulassung keine Konzentrationswirkung besitzt, besteht hinsichtlich der Waldinanspruchnahme die Notwendigkeit der Erteilung einer selbstständigen Waldumwandlungsgenehmigung (Nutzungsartenänderung von Wald). Da die abgebauten Flächen wieder unter dem rechtlichen Waldbegriff fallen, ist eine zeitlich befristete Genehmigung nach § 8 Abs. 5 Landeswaldgesetz möglich.

Kumulation:

Bei der beantragten Waldumwandlung handelt es sich gem. § 2 Abs. 4 Nr. 1 c UVPG um eine sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahme. Die beantragte Waldumwandlung überschreitet - für sich betrachtet - nur den unteren Schwellenwert in Anlage 1 Nr. 17.2.3 zum UVPG. Demnach bestünde die Pflicht zu einer standortbezogenen Vorprüfung. Nach § 10 Abs. 4

UVPG besteht eine UVP-Pflicht bzw. eine UVP-Vorprüfungspflicht aber auch dann, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen und zusammen die maßgeblichen Größen- und Leistungswerte erreichen oder überschreiten (kumulierende Vorhaben). Bei Anlagen bedarf es zudem gemeinsamer betrieblicher und baulicher Einrichtungen. Dabei sind sowohl gleichzeitig anhängige Genehmigungsverfahren, als auch bereits realisierte Vorhaben als Bewertungseinheit zu verklammern. Für die hier betroffene Lagerstätte VI wurde durch den Landkreis Wittenberg mit Bescheid vom 10.04.2017 eine Waldumwandelungsgenehmigung für eine Fläche von 6,222 Hektar erteilt. Der Quarzsandabbau erfolgte nach der etappenweisen Waldumwandlung von Westen in Richtung Osten und ist aktuell fast abgeschlossen. Er soll daher auf angrenzenden 1,614 Hektar Kiefernwald fortgesetzt werden. Einige Teilflächen aus dem 2017 zugelassenen Vorhaben unterliegen bereits der Wiederbewaldung. Die überwiegenden Flächen im Gesamtumfang von 5,01 Hektar wirken noch kumulierend. Hinzutreten weitere 0,84 Hektar im Grenzbereich zur nördlich angrenzenden Lagerstätte I West, wo der Quarzsandabbau vollständig abgeschlossen ist und, entsprechend der einzelnen Abbaueiträume differenziert, eine Renaturierung erfolgt ist. Der genannte Grenzbereich wird aber noch durch die Bandanlage genutzt, die flexibel dem Abbaufortschritt in Lagerstätte VI folgt. Es handelt sich um ein Förderband, welches nicht fest mit dem Boden verbunden ist, sondern auf Schwellen liegend flexibel versetzt werden kann. Der Quarzsand in dem noch verbliebenen Damm der Bandanlage wird erst später abgebaut und die Fläche dem umliegenden Niveau angepasst. In Summe wirken 7,46 Hektar Waldumwandlungsfläche kumulierend, weil hier noch Bergbautätigkeiten stattfinden oder zumindest das Bodenrelief als Grundlage der sich anschließenden Wiederbewaldung noch nicht vollständig hergestellt worden ist. Diese Flächen sind funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen. Zudem ist noch ein Ableger der Bandanlage im Betrieb. Da auch die kumulierende Fläche von 7,46 Hektar kleiner als 10 Hektar ist, aber den Schwellenwert von 5 Hektar überschreitet, erfolgte eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die Waldumwandlung im BWE „Möllensdorf“:

Auch eine vorübergehende Waldumwandlung kann bis zum Zeitpunkt der Wiederbewaldung erhebliche Umweltauswirkungen haben. Da die kumulierend wirkenden Waldumwandlungen mit ca. 7,46 Hektar Waldfläche unterhalb des Schwellenwertes für die verpflichtende Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt, ist dieses Vorhaben nur dann UVP-pflichtig, wenn aufgrund besonderer Verhältnisse erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Einschätzung darüber soll gemäß Anlage 3 UVPG anhand der Merkmale und des Standortes des Waldumwandelungsvorhabens sowie der möglichen erheblichen vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgen. Zu beurteilen waren daher insbesondere Art und Umfang (Größe) des Waldumwandelungsvorhabens, die Intensität der von der Waldumwandlung ausgehenden Wirkungen auf die Schutzgüter Menschen und hier insbesondere die menschliche Gesundheit; auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft; auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie auf Wechselwirkungen. Gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG ist zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers, d. h. durch vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, offensichtlich ausgeschlossen werden. Sinngemäß gilt dies auch für Merkmale des Vorhabens oder des Standorts.

Merkmale des Vorhabens:

- Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Die kumulierend zu betrachtende Fläche von 7,46 Hektar ist in Bezug auf das betroffene Waldgebiet klein. Dieses Waldgebiet erstreckt sich allein zwischen den nächstgelegenen Orten Möllensdorf, Pülzig und Nudersdorf auf mehr als 550 Hektar. Etwa 70 Hektar dieses Waldgebietes sind erst nach 1850 aufgeforstet worden (überschlägig nach Ur-Messtischblatt); diese Flächen liegen nordöstlich der Waldumwandlungsflächen. Zwischen 1989 und 2016 wurden durch den Quarzsandabbau etwa 19,5 Hektar Wald in Anspruch genommen (Lagerstätte I West). Diese Flächen sind wieder aufgeforstet worden oder befinden sich durch Biotopentwicklung in der Renaturierung. Eine Waldumwandlung liegt damit nicht mehr vor. Gleiches gilt für eine Anteilfläche von ca. 1 Hektar in der Lagerstätte VI.

Die Fällung der Kiefern ist bereits Anfang 2022 erfolgt. Das angefallene Holz wurde an vorhandenen Waldwegen gelagert, um von dort zur Verwertung abtransportiert zu werden. Auf 1,6 Hektar (abzüglich des Waldweges) werden die Wurzelstöcke maschinell beseitigt (mit firmeneigenem Bagger gezogen). Die geringmächtige obere Humus- und Bodenschicht wird später separat abgetragen und im Rahmen der Wiederaufforstung der nicht mehr bergbaulich genutzten Waldflächen wiederverwendet.

- Zusammenwirken mit anderen bestehenden und zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Das Zusammenwirken mit einer früheren Waldumwandlung ist als Kumulation berücksichtigt und führte zu einer tieferen, weil allgemeinen Vorprüfung. Andere Vorhaben im Umfeld, deren umweltbezogene Einwirkungsbereiche zusammenwirken könnten, liegen nicht vor.

- Nutzung natürlicher Ressourcen

Die Ressource Wald wird nicht dauernd entzogen, sondern nach Beendigung des Quarzsandabbaus wieder bewaldet. Dieser Umstand betrifft auch die Schutzgüter **Tiere** und **Pflanzen**. Während auf der hier zur Waldumwandlung genehmigten Fläche von 1,61 Hektar der Waldlebensraum vorübergehend verloren geht, unterliegen die kumulierend betrachteten, seit 2017 bergbaulich genutzten Flächen z.T. bereits der Wiederbewaldung. Sukzessive vermehrt stehen diese Flächen also wieder als Lebensraum zur Verfügung. Die **biologische Vielfalt** erhöht sich sogar, weil die Art und Weise der Wiederbewaldung eine Vielzahl von Lebensräumen integriert, die vorher in der Waldvegetation nicht vorhanden waren. Auch wenn bestimmte Lebensräume nur temporär auftreten (Höhlen der Uferschwalben, temporäre Kleingewässer), wird sich die Struktur des Gebietes auf Dauer erhöhen. In der Begründung zur Eingriffszulassung wird darauf näher eingegangen. Das Schutzgut **Boden** unterliegt einer dauerhaften Änderung in den für die Vegetation wichtigen oberen Schichten. Denn durch den Quarzsandabbau werden diese völlig neu modelliert und stellen zu Beginn der Renaturierung Rohböden dar, deren Wiederbewaldung auf natürlichem Wege nur durch angepasste Pionierbaumarten wie Kiefern und Birken erfolgen kann und auch längere Zeiträume erfordern wird. Allerdings trug der vormals aufstockende Kiefernwald hinsichtlich Artenausstattung und Struktur auch noch Pioniercharakter. Der Boden wird nicht auf Dauer entzogen und auch nicht versiegelt oder mit Fremdstoffen belastet.

Das Schutzgut **Wasser** wird nicht beeinträchtigt.

Die Waldumwandlung verbraucht weder Grundwasser noch sind Einträge in das Grundwasser zu besorgen. Wasserrechtlich geschützte Gebiete sind nicht betroffen. Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Im gesamten BWE „Möllensdorf“ und hier im Bereich der vom Nassabbau betroffenen Flächen werden im Endzustand eine Reihe von Landschaftsseen und Kleingewässer

entstehen. Diese Wasserflächen dienen, wie auch die umliegenden Bereiche, hauptsächlich zur Biotopentwicklung und deren angrenzende Flächen auch zur forstwirtschaftlichen Nachnutzung. Auch für die hier kumulierend betrachtete Fläche in der Lagerstätte VI sind mehrere Kleingewässer wasserrechtlich genehmigt. Aufgrund der seit 2018 auftretenden nicht nutzbaren Einlagerungen im Quarzsand wurde die Abbautiefe in der Lagerstätte VI verringert. Gewässer sind daher nicht entstanden und auch künftig nicht zu erwarten. Dies trifft auch für die Fortführung auf den 1,61 Hektar zu.

- Abfälle

Im Normalfall gibt es keine Stoffeinträge in den Boden. Die Baumfällungen unterscheiden sich nicht von flächigen Nutzungen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft; die eingesetzten Unternehmen sind forstwirtschaftliche Dienstleister, die mit den Waldarbeiten vertraut sind. Der Maschineneinsatz ist durch Umweltvorschriften und Zertifizierungen umfassend reguliert. Das Roden der Baumstubben erfolgt durch den Antragsteller mit dem firmeneigenen Bagger, der auch im Abbaubetrieb verwendet wird.

- Umweltverschmutzung und Belästigungen

Im Normalfall gibt es keine Umweltverschmutzungen. Die unvermeidbaren Emissionen beschränken sich auf die Abgase und die Geräusche der eingesetzten Maschinen. Die Forsttechnik unterliegt hierzu ebenso technischen Normen wie andere Kraftfahrzeuge. Belästigungen sind im Grunde ausgeschlossen, da die in Rede stehende Fläche von der nächsten Wohnbebauung entfernt liegt, von Wald umgeben ist und auch vergleichsweise klein ist. Die Baumfällung und der Holztransport dauern nur wenige Tage.

- Risiken und Störfälle, Unfälle

Die Arbeiten zur Waldumwandlung und die angewendete Technologie unterscheiden sich nicht von Arbeiten im Rahmen einer Waldbewirtschaftung. Im Gegensatz zum Bau oder Betrieb von Anlagen werden weder Chemikalien noch andere Gefahrstoffe eingesetzt. Das Unfallrisiko ist analog dem der Forstwirtschaft; es betrifft nicht unbeteiligte Dritte und wird durch Einsatz von qualifiziertem Personal und Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften minimiert.

Risiken für die Umwelt bestehen durch Defekte ölführender Komponenten und beim Betanken. Technische Mittel zur Aufnahme austretender Öle sind jedoch Standard. Hydrauliköle in Forstmaschinen sind zudem biologisch abbaubar. Im Rahmen der Bergaufsicht erfolgt ein Monitoring des Grundwassers.

Standort des Vorhabens:

- Nutzungskriterien

Die beantragten und kumulierend wirkenden Flächen wurden zuvor ausschließlich forstwirtschaftlich genutzt. Für den Zeitraum der Quarzsandgewinnung ist diese Nutzung unterbrochen, wird aber danach wiederaufleben. Hinsichtlich der forstwirtschaftlichen Nutzung ist auf lange Sicht mit Einbußen zu rechnen. Eine Wiederbewaldung ist ein mehrjähriger Prozess. Kann bei Anpflanzungen frühestens nach 5 Jahren mit einer gesicherten Kultur gerechnet werden, dauert dieser Prozess bei natürlicher Ansamung noch deutlich länger. Zudem wird hier die Entwicklung

von Biotopstrukturen gefördert, die zulasten einer forstwirtschaftlichen (Holz-) Nutzung geht. Die kumulierend wirkenden Waldumwandlungsflächen liegen jedoch in dem unter 2.4.1. beschriebenen geschlossenen größeren Waldgebiet. Die Auswirkungen auf die Forstwirtschaft sind damit unerheblich. Zudem erfolgt eine externe Aufforstung. Hingegen besitzt der Quarzsand eine besondere Bedeutung als Rohstoff. Diese Bedeutung spiegelt sich im Landesentwicklungsplan und, darauf aufbauend, im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wieder. Wegen seiner Raumbedeutsamkeit ist das Quarzsandvorkommen als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung „Möllensdorf / Nudersdorf“ raumordnerisch gesichert.

Qualitätskriterien:

- Fläche und Boden

Wie vorstehend ausgeführt ist der Flächenbedarf in Bezug auf das Waldgebiet unerheblich und auch nur temporär. Neben der Wasserverfügbarkeit ist der Boden ein ganz wesentlicher Standortfaktor für jede Waldvegetation. Er bestimmt nicht nur das mögliche Baumartenspektrum, sondern auch deren ökologischen Wert und das wirtschaftliche Ertragsniveau. Ökologisch besonders wertvolle Waldgesellschaften benötigen entweder nährstoffreiche Böden (Laubmischwälder) oder aber ärmste Sandböden (Flechten-Kiefernwald). Diese Bedingungen liegen jeweils nicht vor. Nach der forstlichen Standortkartierung befinden sich die Umwandlungsflächen im Mosaikbereich „Cobbelsdorfer Oberplatte“. Das Bodensubstrat ist Sand bis Staubsand. Feuchtestufe und Nährkraftstufe sind jeweils als „mittel“ kartiert. Der Boden erfüllt keine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Der zum Abbau vorgesehene Quarzsand ist aufgrund seiner besonderen Qualität ein bedeutsamer Rohstoff im Bauwesen, in der Keramikherstellung und auch in der Wasserwirtschaft (Filtersande).

- Landschaft

Waldflächen sind in der Region prägende, weit verbreitete Landschaftselemente. Der Quarzsandabbau wirkt zunächst störend. Allerdings sind diese Flächen fern zu Siedlungsräumen und aufgrund der Lage innerhalb eines großen zusammenhängenden Waldgebietes sichtgeschützt.

- Wasser

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Südfläming und Elbtal (Zahna)“ mit einer Fläche von 30.411 Hektar. Die betroffenen Waldflächen sind grundwasserfern. Oberflächengewässer sind, mit Ausnahme der Kleingewässer in Lagerstätte I West, nicht vorhanden. Diese sind durch den Quarzsandabbau entstanden und Bestandteil der Rekultivierung.

- Tiere und Pflanzen

Im BWE „Möllensdorf“ kommt ein horizontal weitgehend einheitlicher Altersklassenwald mit Kiefern-Baumholz vor. Der vertikale Aufbau ist also einschichtig ohne eine zweite Baum- und Strauchschicht, die sich bei besseren Bodenverhältnissen einstellen würde. Die Humusaufgabe ist von geringer Mächtigkeit. Es handelt sich somit um einen für die Region typischen Kiefernforst, der sich auf den angrenzenden Flächen in ähnlicher Ausprägung fortsetzt. Als potentiell natürliche Vegetation wird auf den mäßig nährstoffversorgten Sanden ein Wachtelweizen-Linden-Hainbuchenwald (G 61) angenommen. Nach der forstlichen Standortkartierung würde ein

Traubeneichen-Buchenwald vorherrschen. Der von der Rodung betroffene Kiefernbestand ist somit kein natürlicher oder naturnaher Waldbiotoptyp. Er ist auch kein Anhang I – Lebensraumtyp nach der FFH-RL und damit kein Lebensraumtyp von gemeinschaftlichem Interesse.

Der Wald dient aber verbreiteten Tierarten (Reh, Schwarz- und Damwild, Fuchs und Waschbär usw.) sowie Vögeln und Insekten als Lebensraum. Horste von Greifvögeln und Fledermausquartiere sind im näheren Umfeld nicht vorhanden. Hier finden sich auch Gräser, Farne und Pilze. Die Bodenvegetation wird von Gräsern dominiert. Dies ist insbesondere Folge der Jahrzehnte andauernden Belastungen durch atmogene Stoffeinträge, hier insbesondere von Stickstoff aus dem Industriegebiet Wittenberg-Piesteritz. Auch heute werden in den Kiefernwald ca. 17 kg/Hektar/Jahr Stickstoff eingetragen (<https://gis.uba.de/website/depo1/>).

- biologische Vielfalt

Aufgrund der Waldstruktur ist die Ausstattung an Tier- und Pflanzenarten vergleichsweise gering. Durch den zeitlich befristeten Eingriff und die sich nachfolgend in entstehende Biotopstrukturen integrierende Wiederaufforstung sind negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt ausgeschlossen. Der Wald selbst kann langfristig durch Waldumbaumaßnahmen und Zulassung natürlicher Bewaldungsprozesse ökologisch aufgewertet werden, wird aber aufgrund der Standortverhältnisse auch künftig von der Baumart Kiefer dominiert bleiben.

Schutzkriterien:

Belastbarkeit der Schutzgüter:

Es wurden die Umweltauswirkungen des Waldumwandlungsvorhabens auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG bewertet. In die Bewertung wurden auch die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltfaktoren mit einbezogen.

- Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Die Waldumwandlungsarbeiten betreffen nur eine relativ kleine Fläche. Lärmemissionen sind nur kurzzeitig gegeben. Sie sind nicht beurteilungsrelevant. Aufgrund der Lage der Waldumwandlungsflächen außerhalb und entfernt von Wohnbebauungen treten keine relevanten Lärmemissionen auf. Die zu beurteilenden Luftschadstoffe werden kein irrelevantes Ausmaß übersteigen.

Durch die Rodungen wird die den Wind bremsende Wirkung des Waldes herabgesetzt. Aufgrund der Lage innerhalb eines Waldgebietes und der Entfernungen zu den nächst gelegenen Wohnbebauungen hat dies keinen weiteren Einfluss (Luftlinie zum Gehöft „Pfeffermühle“ ca. 850 m, zur Ortslage Möllensdorf ca. 1 km und zur Ortslage Nudersdorf ca. 2 km).

- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere ist durch den Verlust von Waldbäumen mit Lebensraumfunktion für die Avifauna betroffen. Für die Avifauna kommt es vor allem zu Quartierverlusten. Auch wenn der zu rodende Wirtschaftswald kaum ein Baumhöhlenangebot aufweist, ist das Rodungsgebiet ein potentieller Lebensraum für streng geschützte Waldfledermausarten. Diese Säugetierarten können den gegenständlichen Wald zum Jagen nutzen. Nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde

besitzt das BWE „Möllensdorf“ keine besonders hohe Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz. Der zu rodende Waldbestand wurde zeitnah vor den Baumfällungen durch Sachkundige begangen; Horst- und Höhlenbäume sowie Habitatbäume wurden nicht festgestellt.

Störungen durch optische Reize, Lärm und Erschütterungen durch den Technikeinsatz bei der Rodung und beim Holzabtransport sind zeitlich eng begrenzt. Sie treten auch bei der forstwirtschaftlichen Nutzung auf; die für den Waldlebensraum typischen Tierarten sind daran angepasst und können in angrenzende Waldflächen ausweichen. Es ist davon auszugehen, dass alle Arten auch über das BWE „Möllensdorf“ hinaus in ähnlichen Vegetationsbeständen weit verbreitet sind. Aufgrund dessen sind ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Zudem werden die Flächen nur temporär entzogen. Negative Auswirkungen auf das Populationsniveau können somit ausgeschlossen werden.

Durch die veränderten Standortbedingungen auf der Rodungsfläche und durch die Freistellung der im Randbereich der Rodungsflächen vorhandenen Bäume wird es zu indirekten Beeinträchtigungen im Bereich der freigestellten Waldbestände kommen. Auswirkungen sind Gefahren wie Windwurf und Aushagerungserscheinungen. Dies betrifft die Randbereiche der angrenzenden Waldflächen. Für die verbleibenden Waldflächen sind keine weiteren Konsequenzen zu erwarten. Zusammenfassend ergeben sich für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt nur geringe Belastungen im Sinne des UVPG.

- Fläche

Der Flächenbedarf ist angesichts des betroffenen Waldgebietes mit über 550 Hektar unbedeutend und stellt auch nur einen befristeten Entzug dar. Die Fläche geht damit auf Dauer nicht verloren.

- Boden

Mit dem Kahlhieb und insbesondere mit dem Entfernen der Wurzelstöcke erfolgt ein Eingriff in den Waldboden. Auf der nicht mehr von Wald bedeckten Fläche ist die Erwärmung am Tag höher, sodass die obersten Bodenschichten schneller austrocknen. Aufgrund der Standortbedingungen (geringe N-Vorräte, niedrige pH-Werte, schnell abtrocknende Böden) besteht keine Gefahr einer erhöhten N-Mineralisation und der Auswaschung von Nitrat aus dem Waldboden.

Als Folge der Rodung entsteht eine zusammenhängende Freifläche, sodass die Schutzwirkung des Waldbodens gegenüber Wind, Niederschlag und Sonneneinstrahlung stark verringert ist. Die humushaltige obere Bodenschicht geht jedoch nicht verloren. Im Gegensatz zur früheren Technologie des Abschiebens soll diese für die Wiederbewaldung im Feld VI verwendet werden. Da sie sehr geringmächtig ist, wird kein flächengleicher Auftrag erfolgen können. Dies ist aber auch nicht erforderlich, da auch künftig ein Wechsel aus Biotopen einschließlich von Sandtrockenrasen entstehen soll. Alle zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Boden können als Eingriffsfolge ausgeglichen werden und werden daher als akzeptabel angesehen.

- Wasser

Bei den zu rodenden Flächen handelt es sich um grundwasserferne Standorte. Waldumwandlungsbedingte Veränderungen der Grundwasserverhältnisse (Grundwasserstand, Grundwasserfließrichtung) erfolgen definitiv nicht. Daher wird dies als vernachlässigbare nachteilige Umweltauswirkung bewertet.

Aufgrund der Tiefenlage des Grundwassers sind keine Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund verstärkter Mineralisationsprozesse im Boden zu erwarten. Der nachfolgende Quarzsandabbau unterliegt einem Monitoring des Grundwassers.

Durch die Rodung reduziert sich das Wasserspeichervermögen des Waldbodens, was mit einem beschleunigten Wasserabfluss verbunden ist. Der Quarzsandabbau erfolgte bisher teilweise im Nassabbau. In der Folge verblieben kleinere Gewässer. Diese lassen sich alle unter dem Waldbegriff gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 Landeswaldgesetz subsummieren. Die wasserrechtliche Planfeststellung sieht auch im hier betroffenen Teil vom Feld VI neben der Wiederbewaldung die Herstellung eines Kleingewässers vor. Nach jetzigem Kenntnisstand wird aber keine Wasserfläche entstehen, da aufgrund geologischer Störfaktoren der Quarzsandabbau nicht die hierfür erforderlichen Tiefen erreichen wird.

Die Funktion des Waldes als Wasserspeicher geht temporär verloren. Allerdings weisen die aufstockenden Waldbestände eine negative Standortwasserbilanz auf; sie verbrauchen und verdunsten in der Vegetationszeit mehr Wasser, als durch Niederschläge zugeführt wird. Die Grundwasserneubildung liegt bei unbestockten Flächen höher. Beide Wirkungen sind jedoch angesichts des Flächenumfangs und der temporären Waldumwandlung nicht signifikant.

Ein vermehrter Oberflächenwasserabfluss auf der kahlgeschlagenen Waldfläche ist aufgrund der geringen Jahresniederschläge und der Versickerungsmöglichkeiten in den angrenzenden Flächen unbedeutend.

- Luft

Da es sich um Nadelwald handelt, leistet der Baumbestand ganzjährig einen Beitrag zur Luftreinhaltung. Die Filterwirkung von Wäldern entfällt nur bei den beantragten Waldflächen. Nennenswerte Auswirkungen auf die lufthygienischen Bedingungen der Umgebung sind nicht zu erwarten. Temporär ist mit einer geringfügig erhöhten lokalen Kaltluftproduktion zu rechnen. Bei der Gesamtbilanz des Waldgebiets fällt dies nicht weiter in das Gewicht. Auf das Lokalklima ist keine nachweisbare erhebliche Auswirkung zu erwarten.

Auf der gerodeten Fläche kommt es durch Wind zu Staubemissionen. Die Staubemissionen beschränken sich in erster Linie auf den Randbereich, werden von den umliegenden Waldflächen gebunden und sind folglich nur von lokaler Bedeutung. Bedingt durch die kurze Zeitdauer der Waldumwandlungstätigkeiten sowie der örtlichen Situation im Bereich der Waldumwandlungsflächen sind die Auswirkungen der Waldrodung auf die Luftgütesituation sehr gering. Geruchsbelästigungen treten nicht auf.

Zu kurzzeitig erhöhten Lärmbelastungen kommt es während der Zeit des Abtransportes der Baumstämme.

- Klima

Die Klimafunktionen von Wald sind vielfältig. Wälder wirken aufgrund ihrer Verdunstung und durch die Schattenbildung abkühlend. Dies ist besonders wichtig für menschliche Siedlungen und hier insbesondere für die Ballungsräume. Aufgrund der Lage im ländlichen Raum, der Entfernung zu Siedlungen und der relativ geringen Fläche sind diese Klimawirkungen des Vorhabens nicht erheblich und zu vernachlässigen. Insbesondere große zusammenhängende Waldgebiete besitzen



auch eine erhebliche Bedeutung für den globalen Klimaschutz. Diese begründet sich vor allem in der Speicherfunktion von Kohlenstoff. Der im Holz gespeicherte Kohlenstoff wird - verzögert um die Nutzungszeit als Rohstoff - als Kohlendioxid freigesetzt. Im Rahmen einer forstwirtschaftlichen Nutzung wird eine Kahlfäche innerhalb von 3 Jahren wieder aufgeforstet. Während der Wachstumsphase wird durch die Photosynthese zunehmend Kohlenstoff eingelagert. Die Verluste am Baumbestand können auf der Abbaufäche nur verzögert und auch nicht vollflächig ausgeglichen werden. Denn die Wiederbewaldung ist erst nach dem Ende der Quarzsandgewinnung möglich und wird aufgrund der Bedingungen (Rohboden, Flächen für Biotopentwicklung) einen längeren Zeitraum beanspruchen. Die Quarzsand Nudersdorf GmbH hat aber zum Ausgleich von Eingriffsfolgen eine externe Aufforstung vorgeschlagen, wodurch erheblich negative Umweltauswirkungen auf das Klima vermieden werden.

- Landschaft

Naturräumlich liegt das BWE „Möllensdorf“ im Waldgebiet des Flämings. Das Landschaftsbild wird durch Kiefernforste bestimmt, die sich durch eine durchschnittliche Vielfalt, Eigenart und Natürlichkeit auszeichnen.

Durch die Waldumwandlung wird das Landschaftsbild optisch gestört. Die gegenständlichen Waldumwandlungsflächen liegen inmitten des Waldgebietes. Eine Fernwirkung dieser Landschaftsbildveränderung entsteht nicht, da die Waldumwandlungsflächen nicht einsehbar sind. Der die Waldumwandlungsfläche umgebende großflächige Baumbestand übt eine abschirmende Wirkung aus.

Auswirkungen auf die Erholungsfunktion ergeben sich während der Waldumwandlungsarbeiten durch Maschinenlärm und während der nachfolgenden Abbauphase durch das veränderte Landschaftsbild. Der Teil des Waldgebietes, in dem sich das BWE „Möllensdorf“ befindet, hat aber keine besondere Funktion für die Erholungs- und Freizeitnutzung. Der betreffende Waldbereich wird auch nicht von der Bevölkerung der Ortschaften Möllensdorf und Nudersdorf zur wohnungsnahen Feierabenderholung genutzt. Hierzu gehören Landschaftsräume im Umfeld von Siedlungen, die fußläufig innerhalb von 15 bis 30 Minuten erreichbar sind. Die kurzzeitigen Belastungen sind unwesentlich und beeinträchtigen den Erholungswert der Umgebungslandschaft nicht. Mit Lage der Waldumwandlungsstandorte in einer walddreichen Gegend stehen die unmittelbar daran angrenzenden frei zugänglichen Waldflächen uneingeschränkt als Erholungsraum zur Verfügung. Aufgrund der nachfolgenden Wiederbewaldung und Biotopentwicklung kommt es längerfristig sogar zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes, da im Gegensatz zum großflächigen Kiefernforst eine strukturelle Vielfalt an Landschaftselementen entsteht. Diese Folgeentwicklung ist im mittleren und östlichen Teil der Lagerstätte I W bereits eingetreten. Daher sind die Auswirkungen nicht entscheidungserheblich.

- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Als Kulturgüter werden insbesondere denkmalschutzrelevante Flächen und Objekte sowie archäologische Fundstätten erfasst. Bau- und Bodendenkmäler sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Im Bereich des BWE „Möllensdorf“ verlaufen keine gemeindeübergreifenden Versorgungsleitungen oder Straßen. Gebäudesubstanz ist nicht vorhanden.

Durch die geplanten Rodungen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Besonders empfindliche Gebiete und deren Betroffenheit durch das Vorhaben:

- Natura 2000- Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes: **nein**
- Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes: **nein**
- Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes: **nein**
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes: **nein**
- Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes: **nein**
- Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes: **nein**
- Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes i.V.m. § 22 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt: **nein**
- Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes: **nein**
- Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind: **nein**
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes: **nein**
- In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, Geotope oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind: **nein**

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

- Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Umweltgütern gibt es Wechselwirkungen. Abhängigkeitsverhältnisse bestehen insbesondere für die Fauna und Flora und dem Naturgut Boden. Es besteht auch ein Zusammenhang hinsichtlich der verlustig gehenden Gehölzstrukturen und dem Landschaftsbild.

Es ist nicht erkennbar, dass beim Zusammenwirken der verschiedenen Beeinträchtigungen, sich die zu erwartenden Umweltauswirkungen gegenseitig in einer Weise beeinflussen, dass Art und Umfang zu einer neuen Qualität bzw. zu einer stärkeren Beeinträchtigung der Umwelt führen.

- Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Erwartungsgemäß werden die nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen nur im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Waldumwandlungsmaßnahme eintreten.

- Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Aus ökologischer Sicht ist die Rodung als unproblematisch zu bewerten. Der betroffene Naturraum ist relativ walddreich. Durch die befristete Waldumwandlung werden Waldflächen im Ausmaß von 1,6 Hektar nicht dauerhaft aus der forstlichen Nutzung genommen. Nach beendetem

Quarzsandabbau erfolgen die bergbauliche Wiedernutzbarmachung und danach die Wiederaufforstung bzw. Wiederbewaldung der Abbau-/Waldumwandlungsflächen.

Es ist mit mittelfristigen Auswirkungen der Waldrodung und -umwandlung zu rechnen. Zu berücksichtigen ist, dass Neuaufforstungen erst nach einigen Jahrzehnten einen ökologisch vollwertigen funktionalen Ausgleich für verloren gegangene Altwaldbestände darstellen. Die vom Bergbauunternehmen angebotene standörtliche Wiederbewaldung ist vorzunehmen. Nach abgeschlossener Wiederbewaldung der Waldumwandlungsflächen wird der neue Waldbestand langfristig die ursprünglichen ökologischen Funktionen des vom Eingriff betroffenen Waldes übernehmen und hinsichtlich einer Biotopentwicklung auch neue Funktionen erfüllen. Diese Wiederbewaldung ist mit § 2 und § 5 Landeswaldgesetz vereinbar und kann als waldrechtliche Wiederaufforstung anerkannt werden. Folglich sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die standörtlich vorhandene Fauna und Flora zu erwarten.

Berücksichtigung von früheren Umweltprüfungen sowie von Merkmalen und Vorkehrungen zum Ausschluss erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- frühere Umweltprüfungen

Für die vorangegangene Waldumwandlung erfolgte 2017 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls. Im Ergebnis dieser gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls hat der Landkreis Wittenberg als Genehmigungsbehörde festgestellt, dass von der Umwandlung des 6,222 Hektar großen Waldbestandes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen. Da das Waldumwandlungsvorhaben als umweltverträglich bewertet werden konnte, musste keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des UVPG durchgeführt werden. Dieses Ergebnis ist plausibel. Der betrachtete Waldbestand entsprach in Alter und Struktur dem jetzt zur Umwandlung beantragten Wald. Es sind keine Umstände eingetreten, die andere Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter bewirken würden. Die überwiegende Fläche dieser früheren Umweltprüfung wurde dennoch neu beurteilt, weil dies rechtlich vorgeschrieben ist (Kumulation).

Da der nachfolgende Quarzsandabbau teilweise im Nassabbau erfolgt, hat das damalige Regierungspräsidium Dessau die Herstellung von Kleingewässern mit Datum 10.12.2001 genehmigt. Diese Planfeststellung umfasste auch die Genehmigung des Eingriffes in Natur und Landschaft und war mit einer Umweltverträglichkeitsstudie verbunden, die die Auswirkungen des Abbauvorhabens in Bezug auf die Schutzgüter einschließlich deren Wechselwirkungen darstellt. Diese Prüfung erfolgte großräumig für das BWE „Möllensdorf“. Zudem erfolgte eine Prüfung der Verträglichkeit des Nassabbaus mit den Erhaltungszielen des im Umfeld des Vorhabens befindlichen FFH- Gebietes „Grieboer Bach östlich von Coswig/Anhalt“ (FFH0065LSA). Durch das Regierungspräsidium Dessau wurde festgestellt, dass das Vorhaben weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, diese Gebiete bzw. deren für die Erhaltungsziele oder deren Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile erheblich zu beeinträchtigen. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass über die Gewässerflächen hinausgehende Einwirkungsbereiche betrachtet worden sind. Aufgrund von nicht nutzbaren Einlagerungen im Quarzsand in der Lagerstätte VI musste die Abbautiefe angepasst werden, so dass hier bisher keine Gewässer entstanden sind. Dies wird auch für den Quarzsandabbau unter der nun umzuwandelnden Waldfläche von 1,61 Hektar erwartet.

- Landschaftspflegerischer Begleitplan, ökologische Bauüberwachung

Diese sind Bestandteile der bergrechtlichen Genehmigung. Die bisher in der Lagerstätte I West angelegten Gewässer weisen heute eine hohe Differenzierung von Wasserflächen, Flachwasserzonen und auch Verlandungsbereichen auf. Sie sind für sich und im Wechsel mit Aufforstungen und Sukzessionsflächen für den Naturhaushalt und die Artenvielfalt von sehr hoher Bedeutung. Um dieser Entwicklung im Rahmen der Wiederaufforstung bzw. Wiederbewaldung Rechnung zu tragen, wurde der Landschaftspflegerische Begleitplan 2014 im Benehmen mit dem Landkreis Wittenberg als untere Forst- und Naturschutzbehörde angepasst. Seither wird von einer starren Wiederaufforstung zugunsten der Integration natürlicher Prozesse und des Artenschutzes in die Wiederbewaldung abgewichen. Die positiven Umwelteinwirkungen sind durch Untersuchungen belegt; zuletzt im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (Geoinform GmbH, Protokoll der Begehung am 13.05.2022). Im anhängigen Verfahren wurden diese Entwicklungen in der Festsetzung der Auflagen zur Wiederbewaldung berücksichtigt.

- Vorkehrungen des Vorhabenträgers

Die Holzung erfolgte durch ein forstliches Dienstleistungsunternehmen. Der Abtrag des Oberbodens und die nachfolgende Abbautätigkeit erfolgen durch firmeneigene geschulte Personen mit langjähriger Berufserfahrung. Das Grundwasser wird durch ein Monitoring überwacht.

Auflagen zur Vermeidung und Minderung von Umweltbeeinträchtigungen sind Bestandteil der Waldumwandlungsgenehmigung.

#### Gesamteinschätzung

Waldumwandlungsbedingt finden keine Waldeingriffe in ökologisch sensible Bereiche statt. Der Einfluss auf die Landschaft und die Erholungsnutzung bleibt unerheblich. Das Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, ist in keiner Weise durch das Waldumwandlungsvorhaben betroffen. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden nur geringfügig berührt. Dauerhaft negative Auswirkungen auf den Boden sind nicht zu erwarten. Fläche im Sinne der freien Landschaft (§ 21 Landeswaldgesetz) geht dauerhaft nicht verloren. Unberührt bleibt das Schutzgut Wasser. Auswirkungen auf die Luft und das Klima ergeben sich lokal begrenzt und werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung eingriffsnah kompensiert (Auflagen im Genehmigungsbescheid). Kultur- und Sachgüter sind in der Lagerstätte VI des BWE „Möllensdorf“ nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch Merkmale des Vorhabens und des Standorts offensichtlich ausgeschlossen.

Auch bei Betrachtung der Wechselwirkungen ist nicht erkennbar, dass beim Zusammenwirken der verschiedenen Umweltbeeinträchtigungen diese sich gegenseitig in einer Weise beeinflussen, als dass Art und Umfang zu einer neuen Qualität bzw. zu einer stärkeren Beeinträchtigungsintensität führen. Daher muss im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens keine tiefgreifende Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG unter gleichzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit und der Naturschutzverbände durchgeführt werden.

gez.

i.A. Elstermann